Satzung

des

CDU - Kreisverbandes Schleswig-Flensburg

in der Fassung vom 28. März 2006 zuletzt geändert am 28. Mai 2024

CDU-Kreisverband Schleswig-Flensburg, Lollfuß 60, 24837 Schleswig

I) Name und Sitz

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Schleswig-Flensburg ist als Organisation der CDU im Kreis Schleswig-Flensburg Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein. Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der CDU-Kreisverband hat seinen Sitz in Schleswig.

II) Mitgliedschaft

§ 2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der CDU bekennt, ihre Ziele zu f\u00f6rdern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die W\u00e4hlbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie/er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie/er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und 1 Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei und die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation schließen die Mitgliedschaft in der CDU aus.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des Kreisvorstandes oder der Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandsvorstandes innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese Frist um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Ergeht innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (5) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel des Kreisvorstandes/oder des Aufnahmeausschusses ausdrücklich widerspricht. Auch die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands oder des Aufnahmeausschusses. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (6) Der Aufnahmeausschuss des Kreisvorstandes setzt sich zusammen aus der/dem Kreisvorsitzenden oder einer ihrer Vertreterinnen/einem seiner Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses, der Kreisgeschäftsführerin/dem Kreisgeschäftsführer und einem weiteren gewählten Mitglied des Kreisvorstandes, für das aus der Mitte des Kreisvorstandes eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen ist. Über seine Sitzungsfolge entscheidet der Aufnahmeausschuss unabhängig in eigener Verantwortung.
- (7) Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss erworben.
- (8) Eine abgelehnte Bewerberin/ein abgelehnter Bewerber ist über ihr/sein Einspruchsrecht zu belehren. Ein Einspruch der Bewerberin/des Bewerbers oder des Ortsverbandsvorstandes ist binnen zwei Wochen beim Landesvorstand einzulegen.

§ 3 Zuständiger Ortsverband

- (1) Das Mitglied wird in der Regel in dem Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder im Ausnahmefall arbeitet. Auf begründeten Wunsch kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Wechselt ein Mitglied Wohnsitz oder Arbeitsplatz, kann es in den anderen Ortsverband übertreten. Der bisherige Ortsverband ist für die Überweisung zuständig.

§ 4 Beitragspflichten

- Jedes Mitglied hat im Voraus Beiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg.
- (2) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied bis zu 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragszahlung befreit (Jugend-Schnuppermitgliedschaft). Als junge Mitglieder ohne nennenswertes Einkommen gelten insbesondere Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Freiwilligendienstleistende. Im Übrigen haben diese jungen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist. Davon unberührt bleibt das Recht auf Teilnahme an der parteiinternen Wahl von Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Parlamente.

§ 5 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden.
- (3) Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Nur deutsche Mitglieder k\u00f6nnen als Kandidatinnen/Kandidaten f\u00fcr parlamentarische Vertretungen (Europa-Parlament, Bundestag, Landtag) aufgestellt werden. F\u00fcr kommunale Vertretungsk\u00f6rperschaften (Kreistag, Stadt- und Gemeindevertretungen) k\u00f6nnen auch Nicht-Mitglieder sowie Staatsangeh\u00f6rige eines Mitgliedstaates der EU aufgestellt werden.
- (5) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (6) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Kreisparteitag auf elektronischem Wege zu stellen. Ggfs. ist hierfür ein vom Kreisverband im Internet bereitgestelltes Verfahren zu wählen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch Eintritt in eine andere Partei.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere die Befugnis zur Wahrnehmung von Parteiämtern und sonstigen Aufträgen sowie alle Rechte, die sich aus der Aufstellung als Listenkandidatin/Listenkandidat der Partei ergeben, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband Schleswig-Flensburg wirksam. Der Mitgliedsausweis ist dem Kreisverband Schleswig-Flensburg zurückzugeben.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- (3) Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied auf elektronischem Weg (E-Mail) oder schriftlich mit.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

Für Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss gelten die einschlägigen Bestimmungen – insbesondere die §§ 6, 9, 10 u.11 - der Satzung des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein - sowie der Parteigerichtsordnung.

III) Aufgaben und Organe des Kreisverbandes

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband Schleswig-Flensburg ist organisatorisch selbständig und führt seine eigene Kasse.
- (2) Der Kreisverband Schleswig-Flensburg hat die Aufgabe,
 - 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden zu vertreten,
 - 5. die Arbeit der Orts-, Bezirks-, Amts- und Stadtverbände zu fördern und
 - 6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 10 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- 1. der Kreisparteitag,
- 2. der Kreisverbandsausschuss und
- der Kreisvorstand.

§ 11 Kreisparteitag

4.

- (1) Der Kreisparteitag ist als Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 - 1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - 3. die Wahl
 - der/des Kreisvorsitzenden,
 - ihrer/seiner Stellvertreter,

delegieren.

- der Kreisschatzmeisterin/des Kreisschatzmeisters.
- der stellv. Kreisschatzmeisterin/des stellv. Kreisschatzmeisters,
- der Mitgliederbeauftragten/des Mitgliederbeauftragten,
- der weiteren Vorstandsmitglieder,
- der Kassenprüferinnen, der Kassenprüfer,
- der/des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und ihrer Stellvertreter sowie
- der vom Kreisverband in den Landesausschuss, zum Landesparteitag und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlungen zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter und ggf.
- ihrer Stellvertreter.

die Wahl des Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Diese Aufgabe kann er an den Kreisvorstand

- 5. die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist,
- ggfs. den Erlass der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 12 Kreisverbandsausschuss

- (1) Dem Kreisverbandsausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - 1. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - weitere Vertreterinnen/Vertreter jedes Ortsverbandes. Jeder Bezirksverband sowie jeder Ortsverband, der in keinem Bezirksverband organisiert ist, entsendet auf je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten. Maßgebend ist die beim Kreisverband geführte Mitgliederliste,
 - 3. die Vorsitzenden der Vereinigungen im Kreisverband.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts und die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind befugt, an den Sitzungen des Kreisverbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses nicht übersteigen.
- (4) Der Kreisverbandsausschuss ist zuständig für
 - die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern nicht der Kreisparteitag die Sache an sich zieht und
 - 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages.

§ 13 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Kreisvorsitzenden,
 - 2. den drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - 3. der Kreisschatzmeisterin/dem Kreisschatzmeister,
 - 4. der stellv. Kreisschatzmeisterin/dem stellv. Kreisschatzmeister,
 - 5. der Kreisgeschäftsführerin/dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Im Übrigen gehören dem Kreisvorstand an:

- 6. die Mitgliederbeauftragte/der Mitgliederbeauftragte
- 7. 12-10 weitere Mitglieder,
- 8. Die Kreispräsidentin/der Kreispräsident/jeweilig Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern der CDU angehörend,
- 9. die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
- die Landrätin/der Landrat/jeweilige Stellvertreterin bzw.
 Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, mit beratender Stimme,
- 11. die/der Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit mit beratender Stimme,
- die Europaparlaments-, Bundestags-, Landtagsabgeordnete/der Europaparlaments-, Bundestags-, Landtagsabgeordnete des Wahlkreises oder der Wahlkreise innerhalb des Kreisverbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der/die Kreisgeschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden durch den Kreisvorstand gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen.
- (5) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisverbandsausschusses gebunden.

- (6) Der Kreisvorstand wird regelmäßig durch den Kreisgeschäftsführer über die finanzielle Situation des Kreisverbandes informiert.
- (7) Der Kreisvorstand berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.
- (8) Der Kreisvorstand weist durch Beschluss den Vorstandsmitgliedern einzelne Aufgaben zu. Die Aufgabenverteilung ist den Vorsitzenden der Ortsverbände mitzuteilen.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann ständige oder zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die ständigen Arbeitskreise haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Zuarbeit für den Kreisvorstand und die CDU-Kreistagsfraktion,
 - Behandlung von Themen, welche die Mitglieder des Arbeitskreises auswählen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmt der Kreisvorstand. Bei den von ihm ernannten Mitgliedern sind sowohl die fachlich zuständigen Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion als auch die zuständigen CDU-Landtagsabgeordneten zu berücksichtigen. Der Kreisvorstand soll auch Nichtparteimitglieder berufen.
- (4) Jeder ständige Arbeitskreis wählt einen Vorstand, der in der Regel aus einer/einem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter hat der Kreisvorstand das Vorschlagsrecht.
- (5) Nicht ständige Arbeitskreise sollen maximal 15 Mitglieder umfassen, die vom Kreisvorstand benannt werden. Dieser legt die Themenstellung fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 15 Vereinigungen

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Schleswig-Flensburg, hat folgende Vereinigungen:

- Junge Union Deutschland (JU), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Kommunalpolitische Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (KPV), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung (MIT), Kreisverband Schleswig-Flensburg,
- Senioren Union, Kreisverband Schleswig-Flensburg.

§ 16 Kreisparteigericht

- (1) Das jeweils für vier Jahre gewählte Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Kreisparteigerichts dürfen nicht dem Vorstand eines Gebietsverbandes der Union angehören. Sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreterin/Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 17 Kandidatenaufstellung

(1) Die Kandidatinnen/Kandidaten für die Kreistage werden auf Kreisparteitagen in der Form von Mitgliederversammlungen gewählt. Für die Direktkandidatinnen/Direktkandidaten haben die betroffenen Bezirks- und Ortsverbände ein Vorschlagsrecht.

- (2) Für die Wahl der Gemeindevertretungen werden die Kandidatinnen/Kandidaten von den zuständigen Ortsverbänden in Hauptversammlungen als Mitgliederversammlungen gewählt.
- (3) Die Aufstellung aller Wahlkreiskandidatinnen/Wahlkreiskandidaten für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in Wahlkreis-Mitgliederversammlungen. Umfasst der Kreis mehrere Landtagswahlkreise, kann die Aufstellung der Wahlkreiskandidatinnen/Wahlkreiskandidaten für die Landtagswahl auch in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) erfolgen.
- (4) Liegen Wahlkreise für die Bundestagswahl oder für die Landtagswahl im Gebiet mehrerer Kreisverbände, so bilden diese eine Arbeitsgemeinschaft, die den Wahlkampf vorbereitet und führt.
- (5) Im Übrigen gilt § 20 Bundesstatut.
- (6) Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreis-Mitgliederversammlung, die Form der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung und für die jeweils erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung (vor allem § § 22, 24, 25). Im Übrigen gelten die jeweiligen Wahlgesetze.

IV) Ortsverbände

§ 18 Bildung, Aufgaben

- (1) Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren politischen Gemeinden oder in einem Stadtteil bilden den Ortsverband. In Städten können diese Verbände auch die Bezeichnung Stadtverband führen. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben Personen betragen
- (2) Gehören mehrere Gemeindeverbände zu einem Amt oder Kreistagswahlbezirk, so können sie sich zu Amts- oder Bezirksverbänden zusammenschließen.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder des Bezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband Schleswig-Flensburg erfolgen.
- (4) Der Ortsverband bzw. der Amts- oder Bezirksverband hat die Aufgabe:
 - das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
 - die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 - die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten und
 - die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 19 Organe

Organe des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder Bezirksverbandes sind:

- 1. die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

§ 20 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder Bezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane oder nach dem Gesetz andere Einrichtungen zuständig sind,
- 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- 3. die Wahl des Vorstandes und
- 3. die Wahl der Vertreter zum Kreisverbandsausschuss (soweit die Wahlen nicht im Bezirksverband erfolgen)

4. ggfs. den Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes bzw. des Amts- oder Bezirksverbandes besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und gegebenenfalls den Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit beratender Stimme. Eines der gewählten Mitglieder, das auf der Hauptversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt worden sein muss, übernimmt die Aufgaben des/der Mitgliederbeauftragten (§ 12 Abs. 2 Landesssatzung). Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister erstattet einmal j\u00e4hrlich Bericht \u00fcber die Kassensituation und nennt dem gesch\u00e4ftsf\u00fchhrenden Kreisvorstand einmal j\u00e4hrlich Namen und Betr\u00e4ge derjenigen Mitglieder, die zahlungss\u00e4umig oder zahlungsunwillig sind.

V) Abstimmungen und Wahlen

§ 22 Beschlussfassung, Ladungsfristen und Sitzungsniederschriften

- (1) Beschlüsse erlangen Gültigkeit nur, wenn der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen ist.
- (2) Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die mit der Einladung zu übersenden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände oder der Ortsverbände bzw. der Amts- oder der Bezirksverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festzustellen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung für den Kreisparteitag, für den Kreisverbandsausschuss und für die Hauptversammlungen der Ortsverbände jeweils zwei Wochen. Die Antragsfrist für die genannten Gremien beträgt jeweils eine Woche.
- (6) Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Jedoch können Ortsvorstandssitzungen ohne besondere Fristen auch mündlich einberufen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des betroffenen Gremiums.
- (8) Über die Sitzungen der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsführerin/dem Kreisgeschäftsführer zu übersenden. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (9) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Ortsverbänden bzw. den Amts- oder Bezirksverbänden binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.
- (10) Die Vorsitzenden von Organen und Gremien von Kreisverbänden sollen für ihre Sitzungen konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 23 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.

- (4) Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.
- (5) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich wider- spricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 24 Wahlzeiten

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Dies gilt nicht für die Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten.
- (2) Bei Nachwahlen ist die Wahlzeit der Nachgewählten auf das Ende der Wahlzeit der übrigen Gewählten des jeweiligen Gremiums begrenzt.
- (3) Die Gewählten bleiben vorbehaltlich einer Amtsniederlegung bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder der Parteigerichte werden auf vier Jahre gewählt.

§ 25 Wahlverfahren

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Landesparteitag und Landesausschuss, von Vertretern zum Kreisverbandsausschuss und von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Im Übrigen können Wahlen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes des betroffenen Gremiums ergibt.
- (2) Die Wahl der/des Kreisvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit).
- (3) Absatz zwei gilt auch für die Aufstellung von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten, soweit nicht die Wahlgesetze etwas anderes vorschreiben. Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können auch in einem einzigen Wahlgang (en-blocWahl) gewählt werden, wenn
 - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
 - deren Reihenfolge feststeht und
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist.
- (4) Soweit nicht nach den Absätzen zwei und drei die absolute Mehrheit gefordert wird, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
- (6) Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (vereinfachte Gesamtwahl). Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerberinnen/Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig. Bei der Wahl der Stellvertreter der/des Kreisvorsitzenden (s. Abs. zwei) sind Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind.
- (7) Die Anlage "Gleichstellung von Frauen und Männern" zur Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig Holstein, ist zu beachten.
- (8) Die Inhaber durch Wahl verliehener Parteiämter können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Parteiorgane oder sonstiger Gremien vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestandenen hat. Die betroffenen Personen dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (9) Als Abwahl im Sinne des Abs. 8 und des § 23 Abs. 4 gilt auch, wenn eine/ein bereits aufgestellte Wahlbewerberin/Wahlbewerber auf Antrag des jeweiligen Vorstandes abgewählt werden soll, solange die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nicht abgelaufen ist.
- (10) Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder des Kreisparteigerichts. Sie können nicht abgewählt werden.

VI) Schlussvorschriften:

§ 26 Anwendung der Satzung des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein

Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig - Holstein.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf dem Kreisparteitag des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg am 28. März 2006 beschlossen und auf dem Kreisparteitag vom 10. Januar 2017 geändert. Sie ist dem Landessatzungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Sie tritt einen Tag nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung beim Kreisvorstand in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Satzungen des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg außer Kraft.

Anlage Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Amts- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der 45 Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.
- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.
- (4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

(7) Die vom 75. Landesparteitag der CDU Schleswig-Holstein am 5.10.2023 in Neumünster beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Anlage "Gleichstellungen von Frauen und Männern" gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 4.10.2023 geltende Fassung von der Anlage "Gleichstellungen von Frauen und Männern" wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Satzung bedarf.